



Brüssel, den 31. Mai 2021
(OR. en)

9126/21

ENT 94
MI 389
IND 142
TRANS 326
ENV 371
DELACT 107

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: ST 7997/21 + ADD 1 - C(2021) 2563 final

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 19.4.2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung detaillierter Vorschriften für die Vorrichtung zum Einbau einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperrre in Kraftfahrzeugen und zur Änderung des Anhangs II der genannten Verordnung
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 20. April 2021 den oben genannten Entwurf einer delegierten Verordnung gemäß Artikel 4 Absatz 6 und Artikel 6 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 2019/2144¹ und Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/858² vorgelegt.

¹ Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27 November 2019 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeughängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge im Hinblick auf ihre allgemeine Sicherheit und den Schutz der Fahrzeuginsassen und von ungeschützten Verkehrsteilnehmern, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 325 vom 16.12.2019, S. 1).

² Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeughängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1).

2. Mit diesem Entwurf einer delegierten Verordnung wird auch Anhang II der Verordnung (EU) 2019/2144 geändert, indem ein Verweis auf die vorliegende Verordnung aufgenommen wird, d. h. den Rechtsakt, in dem die spezifischen Anforderungen in Bezug auf die Vorrichtung zum Einbau einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperrre in Kraftfahrzeugen festgelegt werden.

Alkoholempfindliche Wegfahrsperrren erhöhen die Verkehrssicherheit. Sie hindern Fahrer daran, bei Alkoholkonzentrationen, die einen festgelegten Grenzwert im Körper überschreiten, ein Fahrzeug zu führen. Daher müssen die Fahrzeugherrsteller verpflichtet werden, auf ihren Websites ein Dokument mit klaren Anweisungen für den Einbau der alkoholempfindlichen Wegfahrsperrren („Einbauanleitung“) zur Verfügung zu stellen, damit eine alkoholempfindliche Wegfahrsperrre ordnungsgemäß in ein bestimmtes Fahrzeugmodell eingebaut werden kann.

3. Die Delegationen hatten bis zum 21. Mai 2021 Zeit, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben. Bis zu diesem Termin hat keine Delegation Einwände erhoben oder Bemerkungen vorgebracht.
4. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er die Nichtablehnung des Entwurfs einer delegierten Verordnung (Dokument ST 7997/21 + ADD 1) auf einer seiner nächsten Tagungen ohne Aussprache bestätigt.